



## **Begriff des Eigenkapitalinstruments nach IAS 39 - Statusbericht -**

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC e.V. hat diese Frage im Rahmen seiner Sitzungen im ersten Halbjahr 2006 diskutiert und sie im Juli 2006 beim IFRIC eingebracht. Das IFRIC verzichtete allerdings darauf, die Fragestellung im Wege einer Interpretation zu behandeln und beschränkte sich auf die Veröffentlichung einiger knapper Hinweise im IFRIC Update January 2007. Da das RIC den Eindruck gewann, dass das IFRIC nicht auf den Kern der Fragestellung eingegangen ist, beschloss das RIC, das Thema weiter zu verfolgen und in einer überarbeiteten Darstellung erneut beim IFRIC einzubringen. Hierbei soll auch die Praxisrelevanz in Deutschland noch einmal besonders hervorgehoben werden.

Die englische Fassung der folgenden Ausführungen ist dem Mitarbeiterstab des IFRIC am 20.8.2007 zugegangen.

### *Zweifelsfrage*

Die Bilanzierung eines Finanzinstruments beim Inhaber ist nach IAS 39 in bestimmten Situationen davon abhängig, ob es sich um ein Eigenkapital- oder ein Schuldinstrument handelt. Beispielsweise

- besteht die Ausnahme von der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert bei Finanzinstrumenten, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, gem. IAS 32.46(c) nur für Eigenkapitalinstrumente und bestimmte Derivate auf Eigenkapitalinstrumente;
- ist gem. IAS 39.66 und IAS 39.69 bei Eigenkapitalinstrumenten, die in früheren Berichtsperioden wertberichtigt wurden, eine Zuschreibung bei Entfallen der Gründe für die Wertberichtigung in späteren Perioden ausgeschlossen. Dagegen ist bei Schuldinstrumenten eine Zuschreibung vorzunehmen.

In Deutschland hat diese Zweifelsfrage insoweit eine besondere Bedeutung, als bei bestimmten Rechtsformen die Anteile bzw. Einlagen der Gesellschafter aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsrechten finanzielle Schulden i.S.v. IAS 32 darstellen. Falls der Inhaber dieser Anteile ein nach IFRS Rechnung legendes Unternehmen ist, stellt sich regelmäßig die Frage, ob diese Anteile nach IAS 39 als Eigenkapital- oder als Schuldinstrument zu beurteilen sind. Folgefragen ergeben sich im Hinblick auf die Konsolidierung bzw. die Bilanzierung solcher Anteile „at equity“.



## *Mögliche Sichtweisen*

### *Sichtweise 1: Symmetrie zwischen IAS 32 und IAS 39*

IAS 39 verweist für die Definitionen einer „finanziellen Schuld“ und eines „Eigenkapitalinstruments“ auf die Definition in IAS 32.11 und übernimmt die dort enthaltenen Definitionen (vgl. IAS 39.8). Dieser Verweis könnte darauf hindeuten, dass vom IASB eine Symmetrie intendiert wurde: Dafür spricht insbesondere, dass nach IAS 32.16 bei der Anwendung der Begriffsbestimmungen des IAS 32.11 die Konkretisierungen gemäß IAS 32.16 ff. zu beachten sind. Ein Finanzinstrument, welches aus Sicht des Emittenten gem. IAS 32 eine finanzielle Schuld darstellt, ist demnach auch aus Sicht des Inhabers ein Schuldinstrument. Zudem lässt sich mit der widerspruchsfreien Rechtssystematik argumentieren, die unterschiedliche Regelungen derselben Sachverhalte in verschiedenen Standards nicht zulässt.

### *Sichtweise 2: Eigenständige Beurteilung ausschließlich nach IAS 39*

Nach dieser Sichtweise ist die Frage, ob beim Inhaber ein Eigenkapitalinstrument vorliegt, nach Maßgabe der Charakteristika des fraglichen Finanzinstruments ausschließlich auf der Grundlage von IAS 39 vorzunehmen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier allein die Frage, ob das Finanzinstrument einen Residualanspruch im Sinne von IAS 32.11 und F 49 verkörpert. Dieser kann aus der Perspektive des Inhabers auch im Falle eines Kündigungsrechts vorliegen, sofern das Kündigungsrecht dem Inhaber über den Residualanspruch hinausgehend keine nennenswerten wirtschaftlichen Vorteile verschafft. Diese Interpretation trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Kündigungsrecht zwar für den Emittenten als klassifizierungsrelevant angesehen werden kann (aufgrund der durch das individuelle Kündigungsrecht verursachten finanziellen Risiken), während es für den Inhaber lediglich die Fungibilität seines Instruments erhöht und damit die Klassifizierung als Eigenkapitalinstrument nicht berührt.

Da bei Sichtweise 2 die Klassifizierung beim Emittenten (nach IAS 32) nicht auf die Bilanzierung beim Inhaber (nach IAS 39) ausstrahlt, können sich (bei Emittent und Inhaber) sowohl symmetrische als auch unterschiedliche Klassifizierungen ergeben. In Deutschland dürfte dabei besonders der Fall bedeutsam sein, dass ein Instrument mit Inhaberkündigungsrecht beim Emittenten aufgrund des Kündigungsrechts als Schuldinstrument zu klassifizieren ist, während dasselbe Finanzinstrument beim Inhaber ggf. ein Eigenkapitalinstrument darstellt.

### *Weitere Vorgehensweise*

Das RIC beschloss, auf Grundlage dieses Papiers die Zweifelsfrage zunächst mit dem IFRIC-Mitarbeiterstab zu diskutieren und im Anschluss eine erneute Eingabe beim IFRIC vorzunehmen. Vorläufig neigt das RIC eher der Sichtweise 2 zu. Demnach müsste der Inhaber eine eigenständige Beurteilung des Finanzinstruments und seiner Charakteristika auf der Grundlage von IAS 39 vornehmen.